

2330

Montag, 17. September 1945.

Schweizerisch-türkische
Wirtschaftsverhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. September 1945.

Die am 11. Juli in Bern mit einer türkischen Delegation aufgenommenen Verhandlungen führten nach mühsamen Diskussionen am 12. September zur Unterzeichnung neuer Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr.

Beim neuen Abkommen, das am 1. Oktober 1945 in Kraft treten wird, handelt es sich um ein Zahlungsabkommen. Der Gegenwert sämtlicher Importe von Waren türkischen Ursprungs ist weiterhin an die Schweizerische Nationalbank zu entrichten. 80 % der eingehenden Mittel dienen zur Finanzierung der schweizerischen Exporte nach der Türkei; aus den weiteren 20 % hat die Türkische Zentralbank zunächst die schweizerischen Finanzgläubiger der türkischen öffentlichen Schuld - mit höchstens 1,8 Mio Fr. pro Jahr - zu befriedigen; der verbleibende Rest wird der Türkei zur freien Verfügung gestellt, um daraus insbesondere ihre verschiedenen Aufwendungen in der Schweiz für die zahlreichen Studenten, für Gesandtschaftszwecke, ferner für Nebenkosten im Warenverkehr und für teilweise Ueberweisung von Honoraren an schweizerische in der Türkei tätige Spezialisten zu bestreiten.

Die Türkei gab die Zusicherung, der Schweiz im Laufe des Vertragsjahres bis zu 25'000 Tonnen Kohle zu liefern. Der Gegenwert - es wurden 130/- s. je Tonne fob türkischer Hafen genannt - erscheint allerdings sehr hoch. Er ist zudem in freien Devisen ausserhalb des Abkommens zu begleichen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Finanzgläubiger der türkischen öffentlichen Schuld per 1. Juli 1945 rückständige Zins- und Annuitätenforderungen im Betrag von Fr. 1,8 Mio haben, wurde vereinbart, dass die Einzahlungen für den Import bestimmter türkischer Waren zunächst zur Abtragung dieser Rückstände Verwendung finden sollen. Die türkische Delegation bestand angesichts der bisherigen Regelung darauf, dass ihr im Zusammenhang mit diesen Finanzzahlungen ein gleich hoher Betrag in freien Devisen zur Deckung der genannten Aufwendungen zur Verfügung gestellt werde. Dies hat andererseits zur Folge, dass die Einzahlungen nach Erreichung eines Betrages von 3,6 Mio Fr. zunächst in vollem Umfang zur Verfügung der schweizerischen Exportgläubiger gestellt werden können, bis sie den Betrag von Fr. 18 Mio erreicht haben. Erst auf den diesen Betrag übersteigenden Einzahlungen wird der Türkei eine freie Devisenquote von 20 % zur Verfügung stehen. Für die übrigen schweizerischen Finanzforderungen in der Türkei musste formell das bisherige, nicht voll befriedigende Verfahren der Deblockierung beibehalten werden. Es besteht aber die Hoffnung, wenigstens die Abwicklung der Deblockage-Transaktionen einfacher gestalten zu können.

- 2 -

Das neue Abkommen sieht keine privaten Kompensationen mehr vor. Im Wege der privaten Kompensation war es bisher möglich, die zu hohen Preise für türkische Produkte mit Hilfe einer in jedem einzelnen Fall durch die Beteiligten festzusetzenden Prämie zu überbrücken. Damit das neue Abkommen auf der Basis eines Zahlungsabkommens spielen kann, war es notwendig, von der Türkei Zusicherungen für eine Preisüberbrückung in der Türkei zu erhalten. Dies soll in Zukunft so geschehen, dass die Türkische Zentralbank auf türkischen Exporten nach der Schweiz gemäss interner türkischer Regelung eine Prämie von gegenwärtig 40 % gewährt und sich durch Erhebung einer Importprämie von 48 % wieder erholt.

Das neue Abkommen hat insbesondere den grossen Vorteil, dass die in der Türkei getätigten Käufe sofort zur Abwicklung gelangen können, währenddem bis jetzt zunächst in beiden Ländern grosse Anstrengungen und Kosten erforderlich waren, um eine Kompensation zu Stande zu bringen. Von der Aufstellung irgendwelcher Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr wurde abgesehen, da die Erfahrung lehrt, dass gerade solche Listen in der Durchführung eines Abkommens mit der Türkei die allergrössten Schwierigkeiten bereiten.

Trotzdem nicht ohne Erfolg versucht worden ist, eine wesentliche Vereinfachung in den bisherigen Ablauf der Geschäfte zu bringen, ist es angesichts der grossen Entfernung und unter Berücksichtigung der orientalischen Mentalität des Handelspartners schwer vorauszusagen, ob dem neuen Abkommen ein voller Erfolg beschieden sein wird. Um genügend Zeit für die Einführung des Systems zu haben und gleichzeitig eine gewisse Stabilität in den Handelsbeziehungen herbeizuführen, ist das neue Abkommen zunächst bis 31. August 1946 abgeschlossen worden, mit der Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

Um den Uebergang vom alten auf das neue System zu erleichtern, wurde vereinbart, dass diejenigen privaten Kompensationen, für die in der Schweiz die Zustimmung zum türkischen Antrag bis zum 20. Oktober 1945 erteilt werden kann, noch nach den Bestimmungen des alten Abkommens zur Abwicklung gelangen sollen.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt das Departement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Das vorgelegte Abkommen mit der Türkei vom 12. September 1945 bestehend aus
 - a) einem Waren- und Zahlungsabkommen mit Zeichnungsprotokoll
 - b) 3 Finanzprotokollen und
 - c) 6 Notenwechseln,
 sowie der Entwurf einer Pressemitteilung werden genehmigt.
2. Der Text des Abkommens selbst und die Protokolle I und II sind in der Eidg. Gesetzessammlung zu veröffentlichen.
3. Dagegen ist von der Veröffentlichung des Zeichnungsprotokolles, des Protokolles III und der vertraulichen Briefwechsel abzusehen.

- 3 -

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion zur Kenntnis, an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Osh